

„bičuje“ genannt, unter Rosenbach, bestehend aus den Parzellen: Nr. 491aa mit dem Flächenmaße von 2 Joch 151 □°, Nr. 491bb mit dem Flächenmaße von 2 Joch 151 □°.

6. Der im ehemaligen Grundbuche Magistrat Laibach sub Rektf. Nr. 532 vorkommenden zwei Antheile Nr. 3 u. 4 mit 2 Joch 50 □° und der im nämlichen Grundbuche sub Rektf. Nr. 532jd vorkommenden Wiesenanteile zu Kleinitz mit 2 Joch 50 □°.

7. Der im ehemaligen Grundbuche der Landeshauptmannschaft Laibach sub Urb. Nr. 881c vorkommenden Wiese Parz. Nr. 1163 mit 2 Joch 50 □°, und der im nämlichen Grundbuche sub Urb. Nr. 881e vorkommenden Wiese Parz. Nr. 1163 mit 2 Joch 50 □°.

8. Des in der Gradisca-Vorstadt zu Laibach sammt den Nebengebäuden sub Konstf. Nr. 3 liegenden, im magistratlichen Grundbuche vorkommenden Hauses, welches sammt der dabei befindlichen Bierbräuerei und den dazu gehörigen Stallungen und Magazinen auf der Bauarea Parz. Nr. 24 aufgeführt ist. Diese Parzelle umfaßt einen Flächenraum von 455 □°, wovon die Gebäude 272 □° 5 □' 6 □" und die von ihnen eingeschlossenen Hofräume 182 □° 0 □' 6 □" einnehmen.

Die Versteigerung der Grundstücke wird in loco rei sitae vorgenommen werden, und am 7. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Terrain „Bičuje“ unter Rosenbach beginnen.

Die Versteigerung des Hauses sammt Nebengebäuden wird am 14. Juni l. J. Vormittags um 10 Uhr im Rathssaale des k. k. Landesgerichtes zu Laibach stattfinden.

Die bewilligte freiwillige öffentliche Versteigerung der vorbenannten sämtlichen Realitäten wird mit dem Beifuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Meistbot in drei Raten zu berichtigen sein werde, daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und die Grundbucheextrakte in der diesgerichtlichen Registratur und bei dem k. k. Notar Herrn Dr. Suppanz eingesehen werden können, daß endlich mit dem Hause selbst auch die gesammte bedeutende Bierbräuerei-Einrichtung feilgeboten werden wird.

Laibach am 1. Mai 1858.

3. 253. a (1) Nr. 851.

Kundmachung.

Da die k. k. Postanstalt für die bei den Postämtern aufgegebenen, mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österr. Lloyd nach ausländischen Hafenplätzen zu befördernden Fahrpost-Sendungen die Portogebühren nur bis Triest oder jenen anderer inländischen Hafenorte bezieht, wo sie dem Lloyd zur Weiterbeförderung übergeben werden, so kann für diese Sendungen eine unbedingte Haftung der k. k. Postanstalt in der im §. 32 der Fahrpostordnung bezeichneten Ausdehnung nur bis zu dem Zeitpunkte der Auslieferung derselben an die Agenten des Lloyd in Anspruch genommen werden.

Weiterhin, insbesondere für den Transport zur See, wird eine Haftung bei derlei Sendungen nur in so weit geleistet, als nach dem bestehenden Uebereinkommen der Lloyd der k. k. Postanstalt gegenüber haftungspflichtig ist, nämlich für jene Verluste, Abgänge und Beschädigungen, welche durch Verschulden der Lloydbediensteten entstehen.

Für jenen Schaden dagegen, welcher an den Sendungen während der Beförderung nach ausländischen Häfen durch Seeunfälle verursacht wird, übernimmt weder die k. k. Postanstalt, noch der Lloyd eine wie immer geartete Haftung.

Es bleibt der Willkür der Aufgeber überlassen, ob sie diese Sendungen gegen Seegefahren besonders versichern wollen.

Für den Fall, als der Aufgeber einer Sendung wünscht, daß diese Versicherung vor der Abfertigung der Sendung aus dem inländischen Hafenplätze durch den Lloyd bewerkstelligt werde, hat derselbe sowohl auf der Adresse der Sendung als auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe den Beifug gegen „Seegefahr zu versichern“

deutlich anzubringen, und außerdem zugleich mit der Sendung dem Aufgabepostamte eine schriftliche, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel bekräftigte Erklärung zu überreichen, daß er die Versicherung gegen Seegefahr verlangen, und damit einverstanden sei, daß die bezüglichen Assuranzgebühren dem Adressaten in Aufrechnung gebracht werden.

Die k. k. Postämter haben in den Aufgabepfeifen über derlei Sendungen „mit Versicherungserklärung“ ausdrücklich beizufügen.

Es sind Einleitungen getroffen, daß diese Erklärungen dem Lloyd verlässlich zukommen und sofort die bezüglichen Sendungen auf Rechnung des Adressaten versichert werden; die k. k. Postanstalt ist jedoch zu einer Entschädigung nicht verpflichtet, wenn in Folge eines Zufalls oder Versehens die verlangte Versicherung einer Sendung gleichwohl unterbleiben würde.

Was hiemit über Auftrag des hohen k. k. Handelsministerium vom 2. Mai l. J., Nr. 3785, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. k. k. Postdirektion Triest am 12. Mai 1858.

3. 245. a (3) Nr. 3345.

Die für das Verwaltungsjahr 1857 abgeschlossene Gemeinde-Rechnung wird hieramts zur öffentlichen Einsicht durch 14 Tage ausliegen.

Dies wird mit Bezug auf den §. 66 der hierortigen Gemeindeordnung zur Kenntniß der Gemeindeglieder gebracht.

Stadtmagistrat Laibach am 7. Mai 1858.

3. 237. a (3) Nr. 1502.

Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 14. August 1857, Z. 15220, den Aufbau eines neuen Schulgebäudes an der Stelle des alten Meßnershauses zu Billichgraz bewilligt und die diesfälligen Kosten wurden auf Grund der technischen Erhebungen und zwar an den verschiedenen Meisterschaften auf 2458 fl. 45 ¹/₂ kr. an Materiale . . . 2698 „ 52 ¹/₂ „ zusammen . . . 5157 fl. 38 kr. veranschlagt.

Zur Hintangabe dieser Baulichkeit wird eine Minuendo-Lizitation am 27. Mai l. J. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei abgehalten, wozu

3. 252. a (3)

Kundmachung.

Nr. 7851.

An den Pfingstfeiertagen den 23. und 24. Mai 1858, werden mit Genehmigung des hohen Handelsministeriums, von Triest, dann von Laibach nach Adelsberg, und von dort zurück, mit Rücksicht auf das in Adelsberg stattfindende Grottenfest, folgende Separatzüge in Verkehr gesetzt:

Sonntag den 23. Mai von Triest:

Abfahrt nach Adelsberg um 9 Uhr früh.
Ankunft in „ „ 12 „ 30 Min. Mittags.
Rückfahrt nach Triest „ 7 „ 17 „ Abends.
Ankunft in „ „ 10 „ 35 „ „

von Adelsberg

Montag den 24. Mai von Triest:

Abfahrt des 1. Zuges nach Adelsberg um 9 Uhr früh.
Ankunft „ „ in „ „ 12 „ 30 Min. Mittags.
Abfahrt „ 2. „ nach „ „ 9 „ 30 „ früh.
Ankunft „ „ in „ „ 1 „ — „ Mittags.
Abfahrt „ 1. „ nach „ „ 8 „ 32 „ früh.
Ankunft „ „ in „ „ 11 „ 13 „ Mittags.
Abfahrt „ 2. „ nach „ „ 9 „ 40 „ früh.
Ankunft „ „ in „ „ 12 „ 35 „ Mittags.
Rückfahrt „ 1. „ nach Triest „ 7 „ 17 „ Abends.
Ankunft „ „ in „ „ 10 „ 35 „ „
Rückfahrt „ 2. „ nach „ „ 7 „ 27 „ „
Ankunft „ „ in „ „ 10 „ 45 „ „
Rückfahrt „ 1. „ nach Laibach „ 7 „ — „ „
Ankunft „ „ in „ „ 9 „ 47 „ „
Rückfahrt „ 2. „ nach „ „ 7 „ 15 „ „
Ankunft „ „ in „ „ 10 „ 2 „ „

von Laibach

von Adelsberg

Die Triester-Züge halten bei der Hin- und Rückfahrt in Rabresina, Sessana, Divacca, Ober-Lesce und St. Peter.

Die Laibacher-Züge halten bei der Hin- und Rückfahrt in Franzdorf, Loitsch und Kakef.

Die P. T. Reisenden werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß am Pfingstmontage, sowohl bei den fahrordnungsmäßigen gewöhnlichen Zügen, als auch bei den Separat-Personenzügen nur nach Maßgabe der in den Wagen vorhandenen Sitzplätze, Fahrkarten ausgegeben werden.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südl. Staats-Eisenbahn.
Wien am 14. Mai 1858.